

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

22.10.2024

Geschäftszeichen:

III 28-1.19.53-58/24

Nummer:

Z-19.53-2284

Geltungsdauer

vom: **22. Oktober 2024**

bis: **22. Oktober 2029**

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Promat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Vorschott 90"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "PROMASTOP-Vorschott 90" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus Mineralwolle-Platten und einer Ablationsbeschichtung. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten müssen mindestens 50 mm bzw. 80 mm dick sein und der DIN EN 13162² sowie Tabelle 1 entsprechen.

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴, Rohdichte ≥ 150 kg/m³.

Tabelle 1

Bezeichnung/Firma	Verwendbarkeitsnachweis ⁵
"PROMAPYR-T" der Firma Promat GmbH, 40878 Ratingen	P-MPA-E-00-569
"Conlit 150 P" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	P-MPA-E-02-507

2.1.2 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

² DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

⁴ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁵ Der Verwendbarkeitsnachweis ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

2.1.3 Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E"

Die Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1398 entsprechen.

2.1.4 Brandschutzbauplatten

Die Brandschutzbauplatten für Aufleistungen und Rahmen "PROMATECT-H" oder "PROMAXON, Typ A" müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2022/1 vom 22.08.2022 bzw. der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0215-2018/1 vom 25.06.2018, jeweils basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen und eine Dicke von 2 cm aufweisen.

2.1.5 Stahlblechwinkel

Die Stahlblechwinkel für die Befestigung des Rahmens bei Einbau in nichttragende raumabschließende Wandkonstruktionen müssen Abmessungen von 40 x 20 x 0,7 mm aufweisen.

2.2 Wände, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 2 und 3 enthalten. Die Wände müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁶	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße B x H [cm]
leichte Trennwand ⁷	feuerbeständig	≥ 10	100 x 200
Massivwand ⁸			

Die Abschottung darf wahlweise in nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F 90-A aus zwei 20 mm dicken Brandschutzbauplatten und ggf. einer Metallunterkonstruktion eingebaut werden, die dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2101/039/16-MPA BS oder Nr. P-3910/5980-MPA BS entsprechen. Die Öffnungsgröße darf maximal 80 cm x 60 cm (B x H) betragen.

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

⁶ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁷ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁸ Wände aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

- 2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Abschnitt 2.2.1 muss bei Bauteilöffnungen > 30 cm x 30 cm durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung der leichten Trennwand ist eine umlaufende Laibung (wandbündiger Rahmen) entsprechend dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung (bei Wänden ohne innen liegende Dämmung) bzw. aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren³ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) (bei Wänden mit innen liegender Dämmung) anzuordnen.

- 2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden⁹. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

- 2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen¹⁰. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

2.3.2.2 Verlegungsarten

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoff-Vollprofilen bestehen.

Kabelbündel mit einem Durchmesser ≤ 100 mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels ≤ 21 mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

⁹ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

¹⁰ Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

Die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen sind beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 30 cm anzuordnen. Bei Errichtung von Abschottungen mit einer Breite > 70 cm oder einer Höhe > 40 cm in leichten Trennwänden und bei Errichtung in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabeltragekonstruktionen beiderseits unmittelbar vor den Abschottungen mit Abständen ≤ 12 cm – gemessen von der Wandoberfläche bzw. bei Errichtung in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen gemessen von der Schottoberfläche – befinden (s. Anlagen 2 und 4).

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar³ sein.

2.3.2.4 Abstände/Arbeitsräume innerhalb der Bauteilöffnung

Die zu Kabellagen zusammengefassten und ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegten Kabel sind so anzuordnen, dass ein mindestens 5 cm hoher bzw. 3 cm breiter Arbeitsraum

- zwischen den einzelnen Kabellagen sowie
- zwischen der Öffnungslaibung und den oberen Kabellagen

verbleibt (s. Anlage 1 und 3).

Der Abstand der Kabeltragekonstruktionen bzw. der äußeren Kabel jeder Kabellage zu den Öffnungslaibungen muss seitlich und unten mindestens 1 cm betragen.

2.3.3 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Rohre aus Stahl oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser ≤ 15 mm hindurchgeführt sein/werden.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheidinhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Aufleistungen und Rahmen

2.5.2.1 Bei Errichtung in Massivwänden bzw. leichten Trennwänden sind auf einer Wandseite in einem Abstand von 5 cm zur Bauteilöffnung umlaufend Aufleistungen aus jeweils vier übereinander angeordneten 4 cm breiten Streifen aus den Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.4 mit dafür geeigneten Schrauben und ggf. Dübeln zu befestigen (s. Anlagen 1 und 2). Der Abstand der Befestigungspunkte darf maximal 200 mm betragen.

2.5.2.2 Bei Errichtung in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen muss auf einer Wandseite – bei Wandkonstruktionen mit Unterkonstruktion auf der den Ständern abgewandten Seite – ein Rahmen aus zwei 14 cm breiten Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.4 mit Hilfe von Stahlblechwinkeln gemäß Abschnitt 2.1.5 und Schnellbauschrauben 3,5 x 35 mm befestigt werden (s. Anlagen 3 und 4). Der Abstand der Befestigungspunkte darf maximal 400 mm betragen.

2.5.3 Verarbeitung der Mineralwolle-Platten und der Ablationsbeschichtung

2.5.3.1 Bei Errichtung in Massivwänden bzw. leichten Trennwänden sind die verbleibenden Öffnungen zwischen den Bauteillaibungen und den Kabeln bzw. den mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen mit Pass-Stücken aus 5 cm dicken Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1 in zwei aneinander liegenden Lagen zu verschließen. Die Mineralwolle-Platten sind bündig zu der mit Aufleistungen versehenen Wandoberfläche einzubauen (s. Anlage 2).

Anschließend sind die Bereiche zwischen den Aufleistungen und den mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen mit Pass-Stücken aus 8 cm dicken Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1 zu verschließen (s. Anlage 2).

2.5.3.2 Bei Errichtung in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen sind die verbleibenden Öffnungen zwischen den Bauteillaibungen bzw. den Rahmenlaibungen und den Kabeln bzw. den mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen mit Pass-Stücken aus 5 cm bzw. 8 cm dicken Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1 in drei Lagen zu verschließen (s. Anlage 4).

Die erste (5 cm dicke) Mineralwolle-Plattenlage ist bündig zu der dem Rahmen abgewandten Wandfläche einzubauen und – ebenso wie die innerhalb des Rahmens liegende Wandoberfläche – gleichmäßig mindestens 1 mm dick (Trockenschichtdicke) mit der Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" nach Abschnitt 2.1.3 zu versehen. Anliegend an diese Beschichtung ist die zweite (5 cm dicke) und anschließend die dritte (8 cm dicke) Mineralwolle-Plattenlage einzubauen (s. Anlage 4).

2.5.3.3 Alle Pass-Stücke sind stramm sitzend in die Öffnungen einzupassen. Die Stoßkanten der Mineralwolle-Platten müssen gegenüber den jeweils anderen Lagen versetzt eingebaut werden, so dass keine durchgehenden Fugen entstehen. Im Laufe der Montage sind alle Zwickel, Spalten und Fugen auf ganzer Schottstärke mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2 fest auszustopfen.

2.5.3.4 Die im Bereich der Aufleistungen bzw. des vorgesetzten Rahmens liegenden Mineralwolle-Platten sind durch einen 8 cm breiten Streifen der Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.4 in ihrer Lage zu sichern. Der Streifen muss so angeordnet sein, dass er bündig zur Aufleistung bzw. zum Rahmen abschließt und umlaufend die äußeren 4 cm der Mineralwolle-Platte überdeckt. Der Streifen ist mit Stahldrahtklammern in Abständen von maximal 100 mm an den Aufleistungen bzw. den beiden 140 mm breiten Rahmenplatten zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 4).

2.5.3.5 Abschließend ist die äußere Oberfläche der 8 cm dicken Mineralwolle-Platte mit der Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" nach Abschnitt 2.1.3 gleichmäßig zu beschichten. Außerdem müssen auch die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen auf

dieser Seite der Abschottung auf einer Länge von jeweils mindestens 15 cm - gemessen ab Schottoberfläche - diese Beschichtung erhalten. Die Trockenschichtdicke muss jeweils mindestens 1 mm betragen (s. Anlage 2 und 4).

Die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen müssen vor dem Aufbringen der Beschichtung gereinigt (und ggf. auch entfettet) werden. Ein vorhandener Korrosionsschutz der Stahlteile (z. B. der Kabeltragekonstruktionen) muss mit der Beschichtung verträglich sein.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Vorschott 90"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2284
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

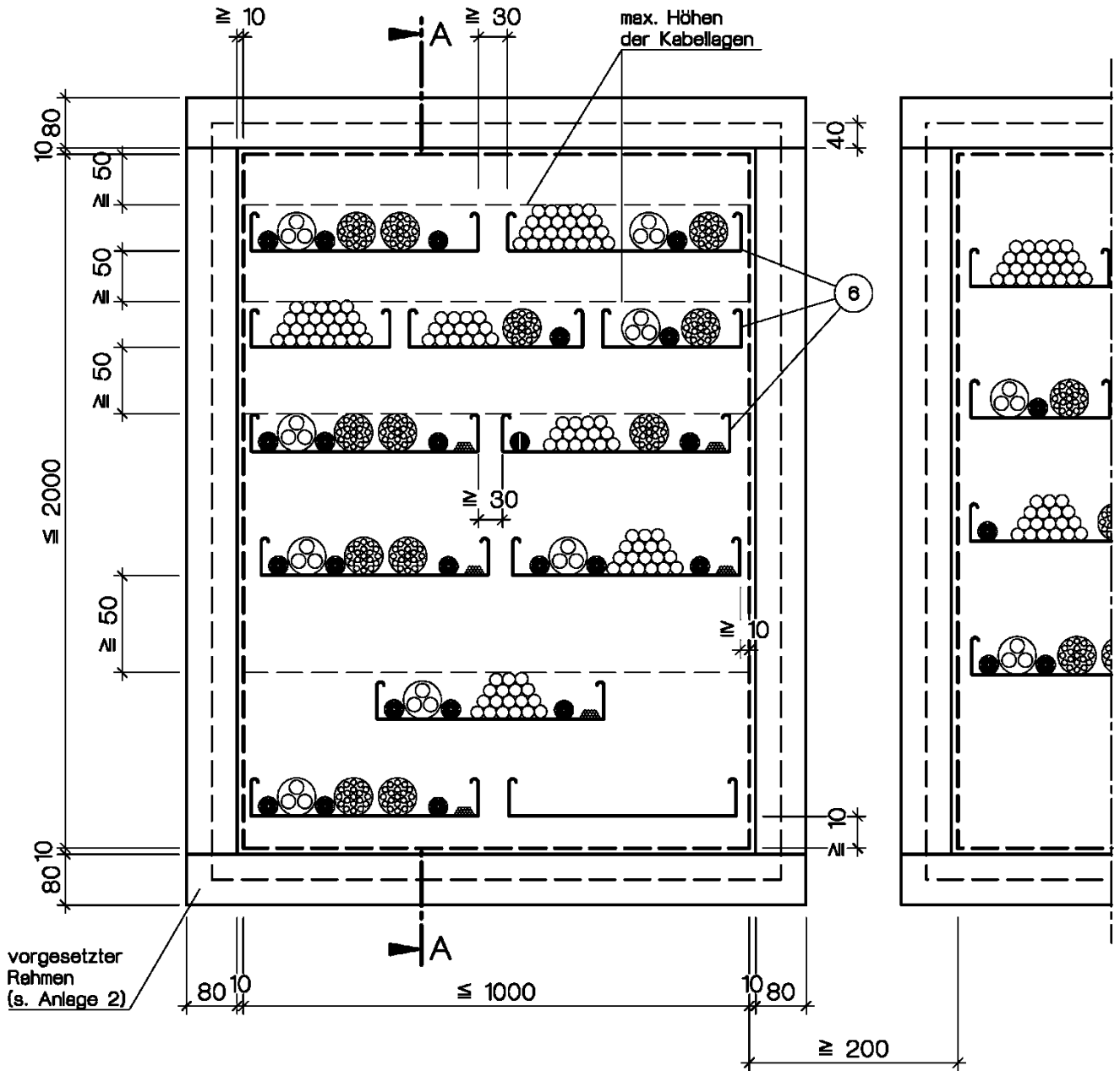
3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Bohrung, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3).

3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen (ggf. einschließlich der Tragekonstruktionen) gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen (s. Abschnitt 2.5).

Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Melhem

Ansicht



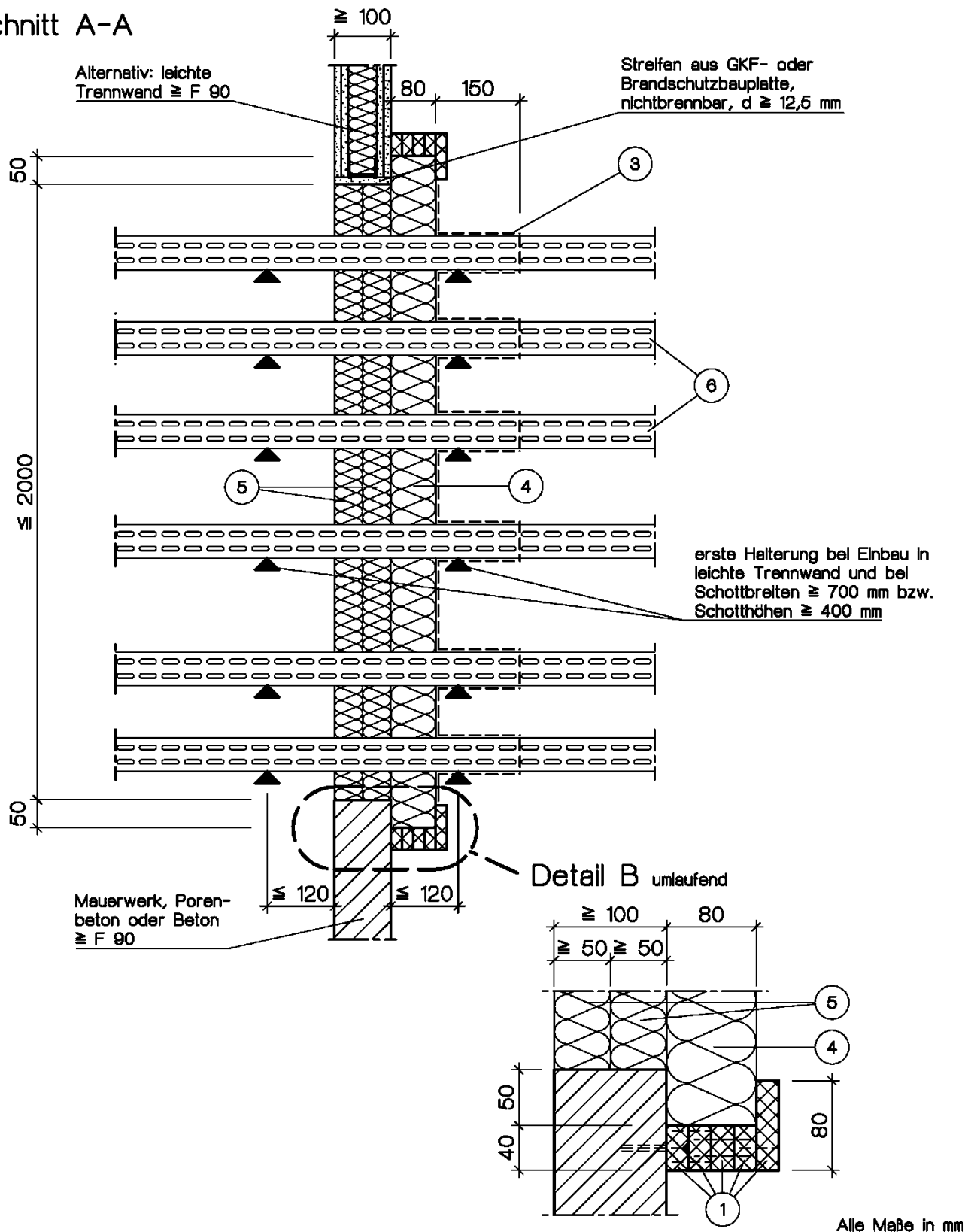
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Vorschott 90"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Massivwänden und leichten Trennwänden – Ansicht

Anlage 1

Schnitt A-A

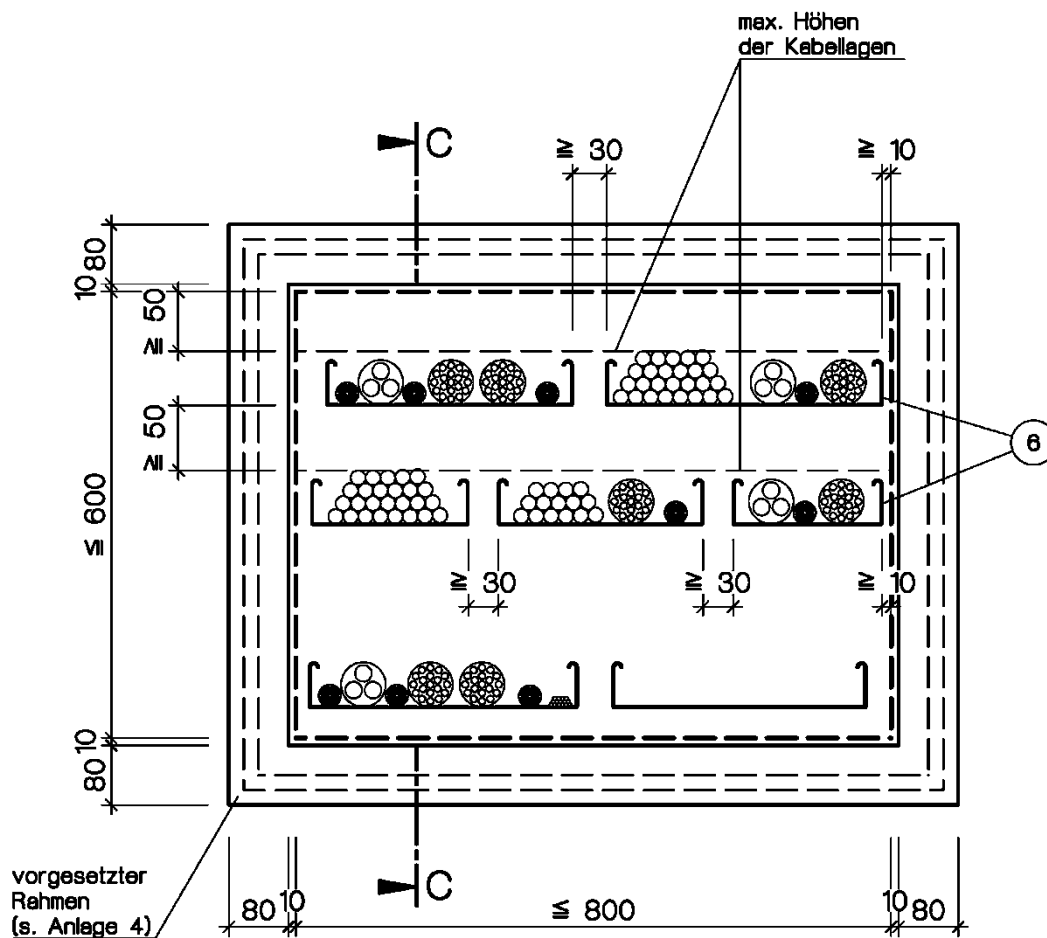


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Vorschott 90"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Massivwänden und leichten Trennwänden – Schnitte

Anlage 2

Ansicht



Alle Maße in mm

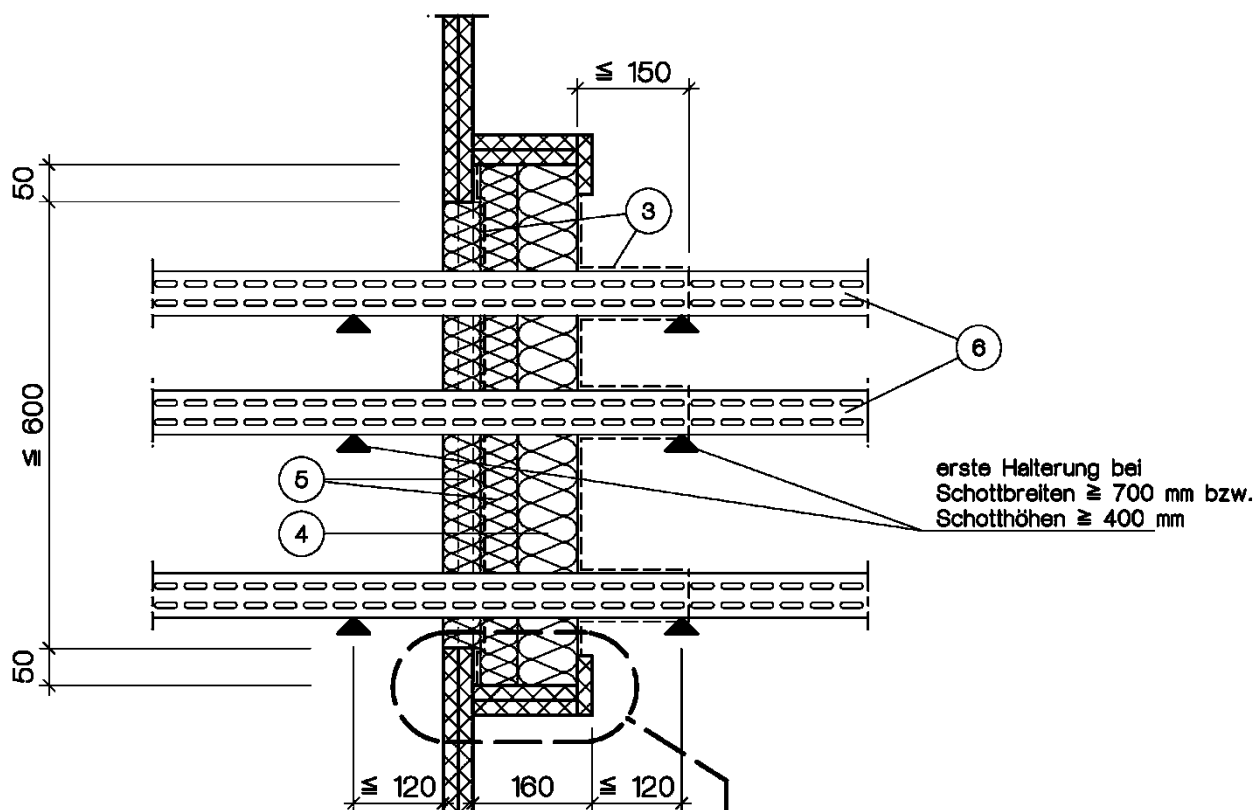
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Vorschott 90"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

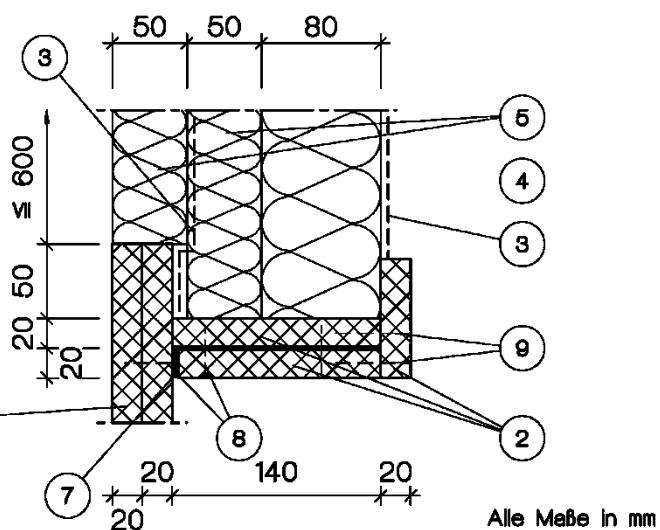
Errichtung in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen bzw. Installations-schachtwände (sog. PROMAT-Wände) – Ansicht

Anlage 3

Schnitt C-C



Detail D



Promat-Wand F 90-A
 gemäß ABP-Nr.
 P-2101/039/16-MPA BE
 P-3910/5980-MPA BS

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Vorschott 90"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Errichtung in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen bzw. Installations-schachtwände (sog. PROMAT-Wände) – Schnitte

Anlage 4

Positionsliste

- ① PROMATECT-H-Plattenstreifen, d = 20 mm, umlaufend
- ② PROMATECT- oder PROMAXON-Plattenstreifen, umlaufend
- ③ PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E, d \geq 1 mm
(Trockenschichtdicke)
- ④ Mineralwolle-Platte gemäß Abschnitt 2.1.1, d = 80 mm,
Rohdichte = 150 kg/m³
- ⑤ Mineralwolle-Platte gemäß Abschnitt 2.1.1, d = 50 mm,
Rohdichte = 150 kg/m³
- ⑥ Kabeltragekonstruktion
- ⑦ L-Profil 40/20/0,7
- ⑧ Senkkopfschraube 3,5 x 35
- ⑨ Stahldrahtklammer 50/11,2/1,53

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Vorschott 90"

ANHANG 2 – Positionsliste

Anlage 5

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASTOP-Vorschott 90"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 6